



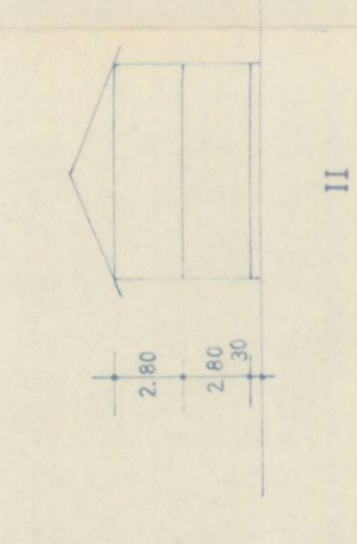
DI GEMEINDE HALFING ERLÄSST AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES -BBAUIG- VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ART. 29 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- VOM 24.12.1970 (GVBl. 1971/S. 13) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- VOM 28.11.1968 (BGBl. I S. 1237), S1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GVBl. S. 161) UND ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG -BAUVO- VOM 21. AUG. 1969 (GVBl. S. 263) IN DER JEWEILIGEN FASSUNG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

- a) für die Festsetzungen
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - SICHTDREIECK
  - STRASSENABGRENZUNGSLINE
  - BAUGRENZE
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE
  - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
  - MASSZAHLEN ± 15,00
  - FIRSTRICHUNG
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

- b) für die Hinweise
  - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
  - VORHANDENE NEBENGEBAUDE

weitere Festsetzungen

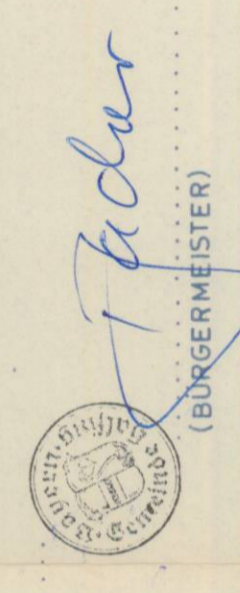


1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BAUNVO FESTESETZT.
2. DIE ERRICTUNG VON NEBENGEBAUDEN, GLEICHWOHL OB BAUAUFSICHTLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIG ODER NICHT IST, SOWEIT DIE PLANUNG SOLICHE NICHT AUSSDRÜCKLICH VERBIEHT, UNZULÄSSIG. SIE DÜRFEN SICH RAUPLICHE NICHT ÜBERSCHREITEN UND KONNEN EIN PLATTDACH ODER EIN SATTELDACH MIT DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ERHALTEN.
3. ALLE WOHNGEBÄUDE MÜSSEN EIN SATTELDACH MIT 18°-24° DACHNEIGUNG ERHALTEN, DACHEINDECKUNGS- UNTERBAUWERKE SOWIE ERHÄHNUNGEN, UNTER DEN WERTEN DER BILDWERKZEUG-UNTERNEHMUNG ERHALTEN.
4. UM DIE SIEDLUNG IN DER LÄNDLICHEM UMFELD ENZUFÜHREN, IST AUF JEDEM BAUPARZELLE -HINDESTENS ABER 300 m<sup>2</sup> - DIE GRÜNLÄCHE FÜR EINEN BAUM VON HOCHSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN.
5. DIE GEBÄUDEHÖHEN DER WOHNGEBÄUDE BEI II 5,90 M ALS GEBÄUDEHÖHE GILT DAS MASS VON DER FERTIGEN GELÄNDEBEREICHE BIS ZUM ENTSCHNITT VON UMFASSUNGSMÄURER IN DIE OBERKANTE DER DACHHAUT AN DER TRAFSEITE, BEI HANGELÄNDE GEMESSEN AN DER TALSEITE DES GEBÄUDES.
6. SOWEIT SICH BEI AUSNUTZUNG DER BEBAUBAREN FLÄCHEN ABSTANDSFÄCHEN ERGEBEN, DIE GERINGER SIND ALS ART 6 UND 7 BAUVO VERLANGEN, WERDEN DIESE AUSSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT. VORSTEHENDE REGELUNG GILT NUR, WENN BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT VERÄNDERT ODER VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERHALTEN WERDEN. IM ANDEREN FALL FINDEN ART. 6 UND 7 BAUVO ANWENDUNG.
7. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DARF HÖCHSTENS BETRAGEN:
  - a) BEI 2 VOLLGESCHOSSEN: GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4; GESCHOSSFÄCHENZAHL 0,6.
  - b) BEI 3 VOLLGESCHOSSEN: GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3; GESCHOSSFÄCHENZAHL 0,4.
8. EINFRIEDRUNGEN DÜRFEN HOCHSTENS 2,00 M HOCH ERRICHTET WERDEN. SIE SIND DURCHLAUFENDE BETON- MASCHENDRAHT MIT EINER MASCHENGRÖÖE VON 10 CM UND EINER MASCHENHÖHE VON 10 CM BILDES. SIE SIND DURCHLAUFENDE BEI HOHER JÄGERZEIT ALS GRUNDSTÜCKSGABEGRENZUNG 80 CM HOHER MASCHENDRAHT MIT BEPFLANZUNG. FÜR EINFRIEDRUNGEN IN SICHTREIECHEN GILT JEBOCH NR. 9.
9. INNERHALB DER SICHTREIECHEN DÜRFEN EINFRIEDRUNGEN UND ANPFLANZUNGEN DIE STRASSENBERKANTE UM NICHT MEHR ALS 80 CM ÜBERRAGEN. AUCH DÜRFEN DORT KEINE DIESES MASS ÜBERSCHREITENDE BAULICHE ANLAGEN ERRICHTET ODER GEGENSTÄNDE GELAGERT ODER HINTERSTELLT WERDEN.

Satzungsbeschluss vom 4.3.1974

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3, ABZ. 4, BUNDO VOM 21. MRZ. 1974, § 5, ZF. 1. MRZ. 1974 ... IN DER GEMEINDEKANTZLEI IN HALFING ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HALFING, ... 19. MRZ. 1974 (BÜRGERMEISTER)	DAS LANDRATSAMT ROSENHEIM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM NR. 25. 11. 1969 (GVBl. S. 370) GENEHMIGT.	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM ... BIS ... IN DER GEMEINDEKANTZLEI IN HALFING GEMÄSS § 9 ZF. 1. MRZ. 1974 ... ÜBERSCHREITENDE BAULICHE ANLAGEN ERRICHTET ODER GEGENSTÄNDE GELAGERT ODER HINTERSTELLT WERDEN.
HALFING, ... (BÜRGERMEISTER)		HALFING, ... (BÜRGERMEISTER)



OBING IM MAI 1970  
 ÜBERARBEITET IM APRIL 1973  
 ÜBERARBEITET IM NOV. 1973  
 DER ARCHITEKT

PROF. DR. KARL BRING  
 FACHBEREICH ARCHITECTUR  
 UNIVERSITÄT WÜRZBURG  
 TELEFON 09302 / 24 17  
 NEU-RUFNUMMER 09302 / 24 17